

Wer ist Graberwerber?

Soll ein Verstorbener auf dem Friedhof Münster oder Altheim bestattet oder dessen Aschereste beigesetzt werden, erhalten die Angehörigen den Bestattungsantrag der Gemeinde Münster durch den Bestatter oder auf Anforderung direkt von uns.

Die Person, welche den Bestattungsantrag unterschreibt und sich damit zur Übernahme der im Rahmen der Bestattung anfallenden Kosten verpflichtet, erhält einige Tage nach der Bestattung/Beisetzung einen Gebührenbescheid und ein Grabstättenbuch, aus welchem die Dauer des Nutzungsrechts ersichtlich ist.

Ist bereits ein Grabstättenbuch vorhanden, muss dieses zur Vervollständigung/Änderung vorgelegt werden.

Erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einem bereits vorhandenen Grab und war der Verstorbene Nutzungsberechtigter dieser Grabstätte, so wird der Auftraggeber automatisch als dessen Rechtsnachfolger eingesetzt.

Ein Nutzungsberechtigter sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger möglichst selbst bestimmen.

Der Graberwerber ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter und somit auch Pflegepflichtiger, sofern die Hinterbliebenen nichts anderes bestimmen.

Die Bestimmungen sind auf dem Bestattungsantrag oder als Anlage schriftlich festzuhalten und von den genannten Personen durch deren Unterschrift zu bestätigen.

Soll die Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Grab erfolgen, dessen Nutzungsberechtigter nicht die Person ist, welche den Bestattungsantrag stellt, so muss der Nutzungsberechtigte sein Einverständnis schriftlich (formlos) hierzu geben. Erfolgt dies nicht, ist eine Bestattung/Beisetzung in dieser Grabstätte nicht möglich.

In dem Grabstättenbuch wird Folgendes dokumentiert: Erwerber (Nutzungsberechtigter) der Grabstätte, Grabnummer, Zeitraum des Graberwerbs. Für ein erworbenes Reihengrab wird nur eine Graburkunde erstellt, da die Ruhefrist für Reihengräber automatisch nach 25 Jahren endet. Das gleiche gilt für die anderen Grabarten bei denen eine Fristverlängerung/Wiederbelegung nicht möglich ist.

Ändert sich im Laufe der Nutzungszeit die Anschrift des Nutzungsberechtigten, so ist dies der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.